107/68

GEMEINDE TRIMBACH KANTON SOLOTHURN
VORDERER DÜRIBERG

GESTALTUNGSPLAN u. ERSCHLIESSUNG "RINDERWEID" TRIMBACH M. 1:500

HALDENSTRASSE - FELSENWEG

MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM : 08.09. BIS 09.10.1989

- BESCHLOSSEN VOM GEMEINDERAT DER EINWOHNERGEMEINDE TRIMBACH
  DURCH DEN BESCHLUSS NR. : _____ VOM 01.03.1990

DER GEMEINDEAMMANN :	DER GEMEINDESCHREIBER :
E. Gamm	Z. Flury

- GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT
  DURCH DEN BESCHLUSS NR. : 2094 VOM 25. Juni 1990

ORT , DATUM :	DER STAATSSCHREIBER :
	Dr. K. Schwaller

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

GESTALTUNGSPLAN " RINDERWEID " VORDERER DÜRIBERG 4632 TRIMBACH

CLAUDE BELART
DIPL. ARCH. HTL/STV
RÖTZMATTWEG 5
4600 OLTEN TEL.062/32'72'70

HANSJÖRG FREY
DIPL. ING. ETH/SIA
JURASTRASSE 9
4600 OLTEN TEL.062/32'10'58

GEMEINDE TRIMBACH KANTON SOLOTHURN
GESTALTUNGSPLAN RINDERWEID

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

A. ERLASS

§ 1 Gestützt auf §§ 44 und 45 des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Trimbach für den Bereich des Gestaltungsplanes Rinderweid die nachfolgenden Sonderbauvorschriften.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 2 Zweck

Der Gestaltungsplan Rinderweid bezweckt:
- die Festlegung der Feinerschliessung
- eine landschaftsschonende Einpassung der Strassen in ihrer Führung und Höhenlage
- die Gestaltung des Strassenraumes zur teilweisen Verkehrsberuhigung und der Besucherparkierung
- eine landschaftsschonende Bebauung nach einheitlichen Grundsätzen
- eine differenzierte Bebauung, d.h. eine gute Mischung von Einfamilien-, Doppeleinfamilien-, Reihen- und Terrassenhäusern

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes Rinderweid erstreckt sich über das ganze im Situationsplan Mst. 1:500 bezeichnete Gebiet.

§ 4 Verhältnis zum bestehenden Recht

Soweit die Sonderbauvorschriften keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, gelten die kantonalen und kommunalen Bauvorschriften, insbesonders die Vorschriften für die Wohnzone W2b.

§ 5 Verbindlichkeit der Sonderbauvorschriften

[1]Der Gestaltungsplan und diese Vorschriften sind für die folgenden Bereiche verbindlich:

Erschliessungssystem, Fahrbereich und Parkierung, ergänzende Vorschriften, Aussenraumgestaltung (Baulinien, Belagswechsel, Bäume usw.)

Bei den in der Planlegende unter Richtplanelemente aufgeführten Punkten sind Abweichungen zugelassen, sofern der Zweck und die Funktion des Gestaltungsplanes gewährleistet bleiben.

[2]Vor der Ausführung von Terrassenhäusern ist der Gemeinde für die Beurteilung ein Vorbaugesuch einzureichen. Gleichzeitig muss ein Modell eingereicht werden.

[3]Die Baukommission kann kleinere Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Vorschriften im Rahmen der baurechtlichen Bestimmungen zulassen, sofern daraus keine Nachteile für Dritte entstehen und eine Verbesserung gegenüber dem Gestaltungsplan erzielt wird.

C. ERGAENZENDE BAUVORSCHRIFTEN

§ 6 Art der Nutzung

Es sind Einfamilienhäuser, Doppeleinfamilien-, Reihen-, und Terrassenhäuser gemäss den ausgeschiedenen Nutzungszonen zugelassen.

§ 7 Mass der Nutzung

Die gemäss Gestaltungsplan vorgesehenen Ausnützungsziffern ergeben für das Gestaltungsplangebiet eine BGF max. von 11'760 m2. Diese BGF max. von 11'760 m2 darf nicht überschritten werden. Ausnützungstransporte sind gestützt auf § 38. Abs 2 und 3 des KBR möglich.

§ 8 Dachgestaltung/Firstrichtung

Ausser auf Kleinbauten (KBR § 23) und begehbaren oder bepflanzten Dachteilen ist ein Giebel-, Walm- oder Krüppelwalmdach vorzusehen. Die Dachneigung hat mindestens 30° und höchstens 50° zu betragen. Hauptfirstrichtung parallel zum Hang.

§ 9 Strassenraumgestaltung

[1] Die im Gestaltungsplan bezeichneten Bereiche haben sich in der Oberflächengestaltung von den übrigen Strassenabschnitten abzusetzen. (Belagswechsel, Aufpflästerung, etc.).

[2] Die bezeichneten Besucherplätze sind mit einzelnen Bäumen gemäss Gestaltungsplan zu unterteilen.

[3]Für vorgesehene Bäume und Sträucher sind heimische Sorten zu verwenden.

[4]Mauern, Zäune, Hecken und andere feste Hindernisse über 0.60 m Höhe haben mind. einen Abstand von 0.50 m ab den Strassengrenzen einzuhalten.

[5]Die Strasse ist mit verkehrsberuhigenden Einbauten (Schikanen) zu versehen.

§ 10 Bepflanzung

Böschungen insbesondere längs Strassen und Wegen sind heckenartig zu bepflanzen.

§ 11 Schutzräume

Bei den Terrassen-, Doppeleinfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern sind Schutzraumbauten zusammenzufassen.

§ 12 Ruhender Verkehr

[1]Jeder Wohneinheit muss ein Parkplatz zugeordnet sein. Zusätzlich ist für je 2 Wohneinheiten ein Besucherparkplatz erforderlich.

[2]Für Mofas und Velos sind bei den Häusern genügend Abstellmöglichkeiten aufzuweisen.

§ 13 Energieversorgung

Als Energieträger sind umweltfreundliche Medien zu verwenden.

Oeffentliche Auflage vom ..... bis .....

Beschlossen vom Gemeinderat Trimbach am .....

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

....

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit

Beschluss-Nr. ..... vom .....

Der Staatsschreiber:

.....

ANHANG I

RICHTLINIEN FUER DIE ZU VERWENDENDEN MATERIALIEN, FARBEN, U.A.

1. Verputz	Kalkputz. Fertigputze aus Kunststoff möglich.
2. Putzfarben	In der Regel natürliche Putztöne wie Kalkweiss, hellgelb, hellbeige, etc. Andere Farben sind im Einvernehmen mit der Baukommission festzulegen.
3. Fenster und Fensterrahmen	Farbtöne: holzfarben, weiss, grau-weiss, braun, braun-rot.
4. Rolladen oder Lamellenstoren	Farbgebung wie Fenster
5. Holzwerk	Naturbehandelt oder gestrichen. Farbtöne siehe Fenster.
6. Ort- und Traufabschlüsse	Naturbehandelt oder gestrichen. Farbtöne siehe Fenster.
7. Dachrinnen	Kupfer natur oder Metall gestrichen. Farbton: braun, braunrot, ziegelbraun.
8. Dachziegel	Ziegel, Eternitschiefer, Farbe: rot, braun engobiert.
9. Weitere Materialien	sind nur bei Wahrung der Einheitlichkeit zugelassen.

ANHANG 2

Terrassenhäuser

- gegenseitiger Abstand von Terrassenhäuser gleich min. 17.00 m (Gebäudeabstand)

- Geschosszahl
  Die Geschosszahl ist max. 2. Massgebend ist die Gebäudetiefe von 12 m.

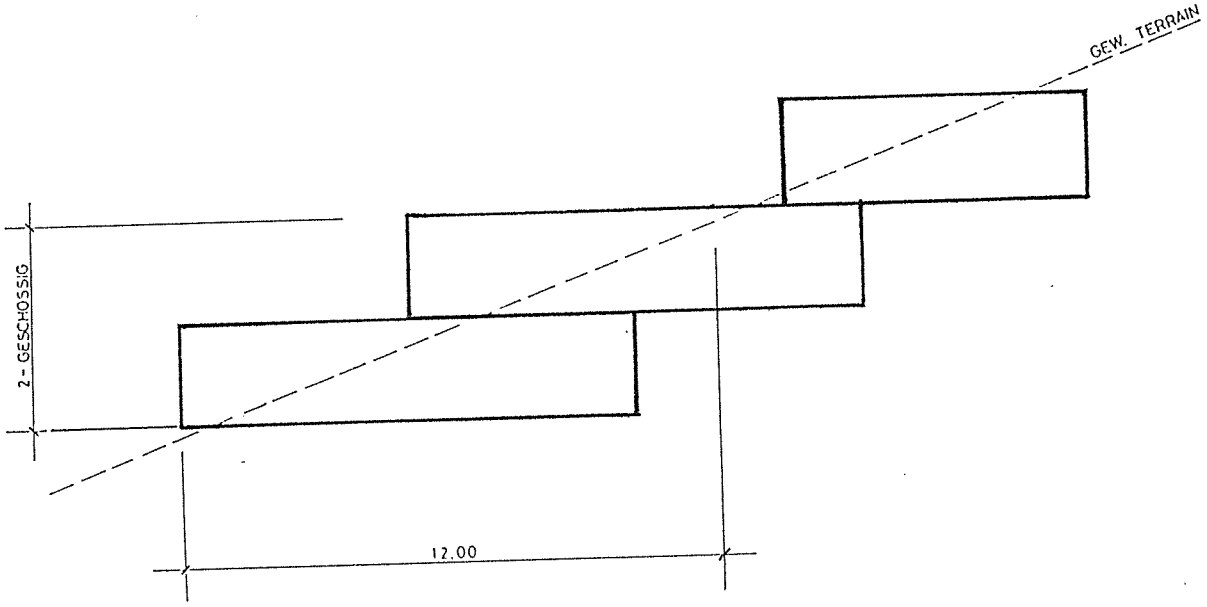

Garagen

- Baulinienabstand für Garagen ab öffentlichen Strassen 6.00 m

Zone B (Reihenhäuser)

- Gebäudeabstand min. 6.00 m